



**Beschluss des
Bundesvorstands der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU
am 17. November 2006**

Änderung beim Einzug von Sozialversicherungsbeiträgen rückgängig machen

Ab 1. Januar 2006 müssen die Unternehmen die Sozialversicherungsbeiträge spätestens bis zum drittletzten Bankarbeitstag des jeweiligen Monats abführen. Damit wurde die Beitragsabführung durchschnittlich 19 Tage vorgezogen. Grund war die angespannte Kassenlage bei den Sozialversicherungen.

Diese Regelung hat bei den Betrieben zu zusätzlichen Finanzierungskosten und Bürokratie geführt, da die Lohnabrechnungen doppelt gemacht werden müssen, da zu diesem Zeitpunkt die Feststellung der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden und anderer variabler Lohnbestandteile noch nicht möglich ist. Die MIT spricht sich dafür aus, den § 23 Abs. 1 Satz 2 bis 4 Sozialgesetzbuch IV zu ändern und die alte Gesetzeslage wieder herzustellen.

**Einstimmiger Beschluss
17.11.2006, Münster**